

Vorsorgereglement

Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Abkürzungen/Begriffe	4
I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	5
Art. 1 Name und Zweck.....	5
Art. 2 Anschlussvereinbarung	5
Art. 3 Verhältnis zum BPVG	5
Art. 4 Haftung.....	5
Art. 5 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen.....	5
Art. 6 Beginn des Vorsorgeverhältnisses	6
Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses	6
Art. 8 Gesundheitsprüfung; Einschränkung Versicherungsschutz	6
Art. 9 Lohndefinitionen; Änderung des Beschäftigungsgrades.....	6
Art. 10 Alter.....	7
Art. 11 Rentenalter	7
Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht	7
Art. 13 Datenschutz	7
Art. 14 Eingetragene Partnerschaft.....	7
II. Leistungen	7
Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben	7
Art. 16 Altersrente	8
Art. 17 Vorzeitige Pensionierung; Auskauf der Rentenreduktion; Teilpensionierung	8
Art. 18 Aufgeschobene Pensionierung	8
Art. 19 Kapitalbezug	8
Art. 20 Überbrückungsrente	9
Art. 21 Pensionierten-Kinderrente	9
Art. 22 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfallleistungen.....	9
Art. 23 Ehegattenrente.....	9
Art. 24 Ehegattenaltersrente	9
Art. 25 Beitragsbefreiung bei Todesfall	10
Art. 26 Eheähnliche Lebensgemeinschaften	10
Art. 27 Waisenrente.....	10
Art. 28 Todesfallkapital	10
Art. 29 Invalidenrente	11
Art. 30 Invaliden-Kinderrente	11
Art. 31 Beitragsbefreiung bei Invalidität	11
III. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	11
Art. 32 Anrechnungen, Begrenzungen und Kürzungen von Leistungen	11
Art. 33 Subrogation	12
Art. 34 Kürzung bei schwerem Verschulden.....	12
Art. 35 Rückerstattung	12

Art. 36	Teuerungsanpassung der Renten.....	12
Art. 37	Auszahlung	12
IV.	Finanzierung.....	12
Art. 38	Beitragspflicht	12
Art. 39	Beiträge	12
Art. 40	Eintrittsleistung; Einkauf	13
V.	Austrittsleistung.....	13
Art. 41	Fälligkeit der Austrittsleistung	13
Art. 42	Höhe der Austrittsleistung.....	13
Art. 43	Verwendung der Austrittsleistung	13
VI.	Ehescheidung, Abtretung und Verpfändung	13
Art. 44	Ehescheidung	13
Art. 45	Abtretung und Verpfändung	13
VII.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	13
Art. 46	Organe der Stiftung	13
Art. 47	Stiftungsrat	14
Art. 48	Personalvorsorgekommission.....	14
Art. 49	Geschäftsführung; Geschäftsjahr	14
Art. 50	Revisionsstelle; Experte	14
Art. 51	Schweigepflicht	14
VIII.	Weitere Bestimmungen	14
Art. 52	Information der versicherten Personen	14
Art. 53	Freie Mittel.....	14
Art. 54	Schwankungsreserven und Rückstellungen	14
Art. 55	Arbeitgeberbeitragsreserven	14
Art. 56	Technischer Zins	14
Art. 57	Teilliquidation; Gesamtliquidation	14
Art. 58	Sanierungsmassnahmen.....	15
Art. 59	Lücken im Reglement; Streitigkeiten	15
Art. 60	Übergangsbestimmungen per 1. Januar 2018	15
Art. 61	Inkrafttreten; Änderungen	15
	Anhang zum Vorsorgereglement	16
	Umwandlungssatz	16
	Beispiel 16	

Abkürzungen / Begriffe

AHV

Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Arbeitgeber

Unternehmen oder Selbständigerwerbende, mit denen die Stiftung eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat

Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem angeschlossenen Unternehmen haben

BPVG

Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge

BPVV

Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge

DSG

Gesetz über den Datenschutz

EheG

Ehegesetz

Ehegatte

Person, die mit einer versicherten Person verheiratet ist

FMA

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

IV

Liechtensteinische Invalidenversicherung

IVG

Gesetz über die Invalidenversicherung

IVV

Verordnung zum Gesetz über die Invalidenversicherung

PartG

Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Risikolohn

Massgebender Jahreslohn, der als Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen sowie der Risikokosten- und Verwaltungskostenbeiträge dient

Sparlohn

Massgebender Jahreslohn, der als Grundlage für die Berechnung der Sparbeiträge (Altersgutschriften) dient

Stiftung

BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen «BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein», nachstehend Stiftung genannt, besteht mit Sitz in Vaduz eine Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmer von Institutionen bzw. Unternehmen und die Selbständigerwerbenden, mit denen die Stiftung eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements, der massgebenden Anschlussvereinbarung und des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

² Die Rechte und Pflichten der durch die Stiftung Begünstigten richten sich nach diesem Reglement sowie nach dem für sie geltenden Vorsorgeplan, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

³ Die Stiftung wird gemäss Art. 22g BPVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Art. 2 Anschlussvereinbarung

¹ Rechte und Pflichten der Arbeitgeber werden in den Anschlussvereinbarungen sowie in den für sie jeweils gültigen Vorsorgeplänen geregelt. Vorbehalten bleiben anders lautende reglementarische und gesetzliche Vorschriften.

² Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk.

³ Jeder Anschluss wird organisatorisch und rechnungsmässig separat geführt, soweit dies reglementarisch vorgesehen ist oder zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für den Ausweis der allfällig eingebrachten Sondervermögen erforderlich ist.

⁴ ⁴ Sondervermögen auf Stufe Vorsorgewerk, wie Arbeitgeber-Beitragsreserven, freie Mittel, etc., werden nur für den betreffenden Arbeitgeber und seine Versicherten verwendet.

Art. 3 Verhältnis zum BPVG

Die Stiftung erbringt im Rahmen der obligatorischen betrieblichen Vorsorge die vom Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge geltenden Minimalleistungen.

Art. 4 Haftung

Die Stiftung lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Unternehmen und der versicherten Personen ergeben und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

Art. 5 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen

¹ Arbeitnehmer von angeschlossenen Unternehmen werden in der Stiftung versichert, wenn sie folgende Aufnahmebedingungen erfüllen:

- sie haben das 17. (Risikoleistungen) bzw. das 19. Altersjahr (Altersleistungen) vollendet; die Versicherung beginnt diesfalls am darauffolgenden 1. Januar
- sie beziehen einen Lohn, der mindestens der minimalen AHV-Altersrente entspricht
- sie haben das ordentliche reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht oder überschritten
- sie sind nicht im Sinne der IV zu mindestens invalid ^{2/3} invalid.

² Nicht versichert werden:

- für Altersleistungen Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, erfolgt die Aufnahme in die Stiftung im Zeitpunkt der Verlängerung.
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in Liechtenstein tätig sind und im Ausland ein genügender Versicherungsschutz besteht, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen und den Nachweis erbringen.
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

³ Personen, die bei der Aufnahme in das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung teilweise invalid sind, werden maximal für den Teil versichert, der dem Grad der Arbeitsfähigkeit entspricht.

⁴ Die Aufnahmebedingungen nach Abs. 1 und 2 können im Vorsorgeplan unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wegbedungen oder ergänzt werden.

⁵ Personen, die nicht als Arbeitnehmer der Stifterin oder der angeschlossenen Unternehmen gelten, werden nicht versichert, auch dann nicht, wenn sie einmal in der Stiftung versichert waren.

⁶ Versicherte Personen können sich für Arbeitsverhältnisse mit Arbeitgebern, die mit der Stiftung keine Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben, nicht zusätzlich versichern lassen.

⁷ Führungsorgane von Arbeitgebern, welche bereits für die Versicherung ihrer Arbeitnehmer bei der Stiftung angeschlossen sind, können im gleichen Umfang wie ihre Arbeitnehmer in der Stiftung versichert werden.

⁸ Nicht obligatorisch versicherungspflichtige Selbständigerwerbende können sich in Abweichung zu Abs. 2 freiwillig der Stiftung anschliessen. Für sie gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen dieses Reglements wie für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Art. 6 Beginn des Vorsorgeverhältnisses

Sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 5 erfüllt sind, beginnt das Vorsorgeverhältnis an dem Tage, an dem die versicherte Person aufgrund des Arbeitsverhältnisses die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt und / oder die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt sind.

Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses

¹ Das Vorsorgeverhältnis endet infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wegfalls der Aufnahmebedingungen. Tritt während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses ein Vorsorgefall Alter oder Tod ein, endet das Vorsorgeverhältnis nur, sofern und soweit kein Anspruch auf Hinterlassenen- oder Altersrenten besteht bzw. beginnt. Bei Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit endet das Vorsorgeverhältnis bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Umfang der verbliebenen Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit. Bei Invalidität wird das Vorsorgeverhältnis bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur im Umfang des Invaliditätsgrades gemäss Art. 29 Abs. 2 weitergeführt.

² Soweit kein Vorsorgefall eingetreten ist, bleibt die versicherte Person für die Risiken Tod und Invalidität während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 8 Gesundheitsprüfung; Einschränkung Versicherungsschutz

¹ Die zu versichernde Person hat auf Verlangen der Stiftung mittels eines Fragebogens Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu erteilen. Werden die Auskünfte nicht erteilt, werden nur die Minimalleistungen gemäss BPVG versichert.

² Die Stiftung kann auf eigene Kosten weitere Nachweise anfordern oder eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Wird die Untersuchung durch die versicherte Person verweigert, werden nur die Minimalleistungen gemäss BPVG versichert.

³ Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Stiftung innert sechs Monaten ab Kenntnis des gesundheitlichen Risikos einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen. Die Kürzung der versicherten Leistungen erfolgt höchstens im Umfang der Hälfte der überobligatorischen Leistungen und reduziert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres um einen Zehntel, so dass der erwähnte Gesundheitsvorbehalt nach zehn Jahren entfällt.

⁴ Tritt während der Dauer des Gesundheitsvorbehalts ein Risikoleistungsfall ein und ist dieser ganz oder teilweise auf die vorbehaltene Ursache zurück zu führen, so werden die Leistungen bzw. anwartschaftlichen Leistungen auf die BPVG-Minimalrisikoleistungen eingeschränkt und die überobligatorischen Leistungen unter Beachtung von Abs. 3 um höchstens die Hälfte gekürzt.

⁵ Diese Einschränkung gilt unverändert bis zur Beendigung der aus diesem Risikoleistungsfall resultierenden Leistungspflicht, also über die Dauer des Gesundheitsvorbehalts hinaus.

⁶ Auf den mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.

⁷ Die BPVG-Minimalrisikoleistungen dürfen mit keinem Vorbehalt belegt werden.

⁸ Tritt ein Risikoleistungsfall vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist die Stiftung berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die versicherte Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehen- de Leiden und Gebrechen, lebenslänglich auf die BPVG-Minimalrisikoleistungen zu beschränken und die überobligatorischen Leistungen um höchstens die Hälfte zu kürzen.

⁹ Ist die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes nicht voll arbeitsfähig und führt deren Ursache zur Invalidität bzw. Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Reglement.

Art. 9 Lohndefinitionen; Änderung des Beschäftigungsgrades

¹ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem auf das ganze Jahr berechneten voraussichtlichen AHV-Jahreslohn und wird jeweils per 1. Januar neu berechnet. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind zu berücksichtigen.

² Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Boni, Abgangsentschädigungen, Dienstaltersgeschenke usw. werden nur angerechnet, falls dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist. Naturalbezüge werden angemessen berücksichtigt.

³ Der massgebende Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.

⁴ Bei schwankendem Einkommen kann der massgebende Jahreslohn aufgrund der Summe der letzten 12 Monatslöhne bzw. dem branchenüblichen durchschnittlichen Jahreslohn berechnet werden, falls keine Erfahrungswerte bekannt sind.

⁵ Im Vorsorgeplan kann der massgebende Jahreslohn im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nach oben begrenzt werden. Bei teilbeschäftigten Arbeitnehmern kann die obere Lohngrenze entsprechend dem Beschäftigungsgrad niedriger festgesetzt werden. Der Beschäftigungsgrad entspricht diesfalls dem Verhältnis der reduzierten zur vollen Arbeitszeit.

⁶ Die Grundlage für die Berechnung der Risikoleis-

tungen vor dem Altersrücktritt sowie der Risikokosten- und Verwaltungskostenbeiträge bildet der Risikolohn. Er berechnet sich auf der Basis des massgebenden Jahreslohnes und ist im Vorsorgeplan definiert.

⁷ Die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der Sparlohn. Er berechnet sich auf der Basis des massgebenden Jahreslohnes und ist im Vorsorgeplan definiert.

⁸ Unterjährige Lohnänderungen von weniger als zehn Prozent des Jahreslohnes werden erst am 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.

⁹ Aktive versicherte Personen, deren massgebender Jahreslohn zwischen dem frühesten und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter um höchstens 50% abnimmt, können gemäss folgenden Bedingungen die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohnes verlangen:

- Der bisherige versicherte Jahreslohn kann ganz oder teilweise weiterversichert werden.
- Die gesamten Beiträge (Anteil Arbeitgeber und versicherte Person, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zu Lasten der versicherten Person.
- Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag der versicherten Person oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rentenalters.
- Die Anzeigefrist für die Weiterversicherung beträgt 1 Monat.

Art. 10 Alter

Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Art. 11 Rentenalter

¹ Das ordentliche Rentenalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rentenalter.

² Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich, sofern die Erwerbstätigkeit ganz oder mindestens zu einem Viertel des bisherigen Pensums (Teilpensionierung) aufgegeben wird.

³ Ein aufgeschobener Altersrücktritt ist im Rahmen des AHVG möglich.

⁴ Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Vollendung des ordentlichen Rentenalters oder nach erfolgtem vorzeitigem oder aufgeschobenem Altersrücktritt.

Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Stiftung, angeschlossenen Arbeitgeber, versicherten Personen und Begünstigten sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, welche für die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse notwendig sind, insbesondere bei

der Anmeldung zur Versicherung, Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, Eintritt eines Todesfalls, Veränderung des Zivilstandes und der Unterstützungspflichten (Heirat, Todesfälle, Scheidung, etc.).

² Werden bei der Anmeldung zur Versicherung Informationen über den Gesundheitszustand nicht oder unrichtig mitgeteilt, hat die Stiftung innert 30 Tagen ab Kenntnis der Falschdeklaration das Recht, von der überobligatorischen Vorsorge rückwirkend per Versicherungsbeginn zurück zu treten und sämtliche überobligatorische Leistungen lebenslänglich zu verweigern.

³ Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung und auf eigene Kosten einen Lebensnachweis zu erbringen.

⁴ Von Invaliden kann ein Zeugnis eines von der Stiftung anerkannten Arztes verlangt werden.

⁵ Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten, die einen Rentenanspruch über das 18. Altersjahr hinaus geltend machen, haben eine Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über die Art und Dauer der Ausbildung zu erbringen.

Art. 13 Datenschutz

Die Stiftung ist im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Art. 14 Eingetragene Partnerschaft

¹ Eingetragene Partner im Sinne des PartG sind im Rahmen dieses Reglements den verheirateten Personen gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Personen. Entsprechend werden die massgebenden Bestimmungen dieses Reglements analog angewendet.

² Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

II. Leistungen

Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben

¹ Für jede versicherte Person, welche die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt, wird ein Sparkonto geführt.

² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

- die Sparbeiträge (Altersgutschriften),
- die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- Einlagen aus Scheidung, Einkäufe, Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln, etc., sowie
- die Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

³ Das Altersguthaben vermindert sich namentlich um Auszahlungen infolge Scheidung.

⁴ Die Höhe der Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.

⁵ Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Sparkonto gutgeschrieben. Die geleisteten Sparbeiträge werden im für die Zinsfestlegung massgebenden Kalenderjahr nicht verzinst. Die Einlagen gemäss Abs. 2 Bst. b bis d werden nachschüssig pro rata temporis verzinst.

⁶ Der Zinssatz wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Als Grundlage zur Festsetzung des Zinssatzes orientiert sich der Stiftungsrat am in der beruflichen Vorsorge in der Schweiz geltenden Mindestzinssatz. Tritt vor dem 31.12. ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person vor dem 31.12. aus dem Vorsorgeverhältnis aus, wird der Zins im betreffenden Jahr nachschüssig pro rata temporis berechnet.

⁷ Für alle am 31.12. aktiv versicherten Personen entscheidet der Stiftungsrat nach Vorliegen des Jahresergebnisses anfangs des folgenden Kalenderjahres über eine Zusatzverzinsung. Diese Zusatzverzinsung erfolgt auf dem Stand des Sparkontos, welches auch für die Berechnung des Zinses gemäss Abs. 5 massgebend ist.

⁸ Bei der Festlegung der Zinssätze werden die gesetzlichen Vorschriften, die erzielte Rendite, das Jahresergebnis sowie die Höhe der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven berücksichtigt. Vorbehalten ist eine Minderverzinsung, welche der Stiftungsrat im Falle einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Stiftung als Sanierungsmassnahme beschliesst.

Art. 16 Altersrente

¹ Ab Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters entsteht für die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente, sofern die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben wird.

² Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters besteht der volle Rentenanspruch auch dann, wenn die Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise aufgegeben wird.

³ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem frühestmöglichen Rentenalter kann die Stiftung von der versicherten Person eine der teilweisen Erwerbsaufgabe entsprechende Pensionierung verlangen.

⁴ Die Altersrente entspricht dem im Anhang festgelegten, dem effektiven Rentenalter entsprechenden Umwandlungssatz, multipliziert mit dem erworbenen Altersguthaben.

Art. 17 Vorzeitige Pensionierung; Auskauf der Rentenreduktion; Teilpensionierung

¹ Hat sich die versicherte Person in die vollen reglementarischen Altersleistungen eingekauft, kann sie die Differenz zwischen der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und derjenigen im ordentlichen Rentenalter ganz oder teilweise auskaufen. Die bei der Stiftung oder nachweislich bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung getätigten Einlagen zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts werden auf einem gesonderten Zusatzkonto geführt. Das Zu-

satzkonto wird im Falle des Todes vor Pensionierung als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt; Art. 28 des Reglements gilt sinngemäss.

² Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Teilpensionierung Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung.

Art. 18 Aufgeschobene Pensionierung

¹ Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig, entspricht die Höhe der Altersrente dem erworbenen Altersguthaben, multipliziert mit dem im Anhang festgelegten, dem effektiven Rentenalter entsprechenden Umwandlungssatz.

² Die Weiterführung erfolgt im Umfang der noch verbleibenden Erwerbstätigkeit. Der anrechenbare Jahreslohn reduziert sich dem Umfang der teilweisen Aufgabe der Erwerbstätigkeit entsprechend.

³ Tritt bei einer versicherten Person, welche von der aufgeschobenen Pensionierung Gebrauch macht, nach dem Antritt einer Teilpensionierung Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung, sondern es wird die noch versicherte Altersleistung fällig.

⁴ Bei Tod während des Aufschubs besteht Anspruch auf die gleichen Leistungen wie beim Tod eines Altersrentenbezügers. Eine allfällige Ehegattenaltersrente nach Art. 24 berechnet sich aufgrund der Altersrente, welche der verstorbenen versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes ausgerichtet worden wäre. Gelangt keine Ehegattenaltersrente zur Auszahlung, wird ein Todesfallkapital nach Art. 28 fällig.

Art. 19 Kapitalbezug

¹ Die versicherte Person kann bei Pensionierung das im Zeitpunkt der Pensionierung erworbene Altersguthaben ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen.

² Bei einer Teilpensionierung entspricht der maximal mögliche Kapitalbezug dem Umfang der Erwerbsaufgabe in Prozenten.

³ Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

⁴ Die versicherte Person muss, wenn sie das erworbene Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen will, spätestens vor der ersten Rentenzahlung eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einreichen. Bei verspäteten Gesuchen besteht kein Rechtsanspruch auf Kapitalbezug.

⁵ Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Weiters ist der Erklärung eine amtlich

beglaubigte Unterschrift oder eine Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte des Ehegatten beizulegen.

⁶ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug des beitragsbefreiten Altersguthabens nur möglich, falls die versicherte Person die Option auf Kapitalbezug vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, angemeldet hat. Ansonsten wird das beitragsbefreite Altersguthaben ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters in eine lebenslängliche Rente mit dem im Anhang festgelegten Umwandlungssatz abgeändert.

⁷ Allfällige Kosten und Gebühren von amtlichen Stellen im Zusammenhang mit dem Kapitalbezug gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Art. 20 Überbrückungsrente

¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und noch keine AHV-Altersrente beziehen, können eine von der Stiftung ausgerichtete Überbrückungsrente beantragen, sofern diese vorgängig nach versicherungstechnischen Grundsätzen vollständig finanziert wurde.

² Die Rentenzahlung erfolgt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn der Zahlung einer Rente durch die AHV / IV.

³ Stirbt ein Bezüger vor Ablauf der Überbrückungsrente, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform an die Hinterbliebenen gemäss Art. 28 des Reglements ausbezahlt.

Art. 21 Pensionierten-Kinderrente

¹ Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente haben die Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 22 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfalleistungen

¹ Anspruch auf Todesfalleistungen besteht, wenn die versicherte Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war, oder
- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

² Es werden nur die gesetzlichen Minimalleistungen erbracht, falls die versicherte Person bei Heirat das ordentliche Rentenalter überschritten hat oder bei Heirat die Krankheit, die zum Tode führte, bereits vorlag und der versicherten Person bekannt sein

musste.

Art. 23 Ehegattenrente

¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters und vor Bezug einer Altersrente stirbt.

² Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder die Lohnersatzzahlungen bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird.

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt im Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht hätte, bei Wiederverheiratung oder beim Tode des überlebenden Ehegatten.

⁴ Die Ehegattenrente, die infolge Zeitablaufs erlischt, wird durch eine Ehegattenaltersrente abgelöst.

⁵ Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

⁶ Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BPVG ist in jedem Fall gewahrt.

Art. 24 Ehegattenaltersrente

¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenaltersrente, falls er bis zum Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht hätte, eine Ehegattenrente bezog oder wenn die versicherte Person eine Altersrente bezog oder die Pensionierung aufgeschoben hat.

² Der Anspruch auf Ehegattenaltersrente beginnt mit dem Monat nach dem Tod des Altersrentenbezügers oder nach Beendigung der Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf Ehegattenaltersrente erlischt bei Wiederverheiratung oder beim Tode des überlebenden Ehegatten.

⁴ Die Höhe der Ehegattenaltersrente entspricht

- beim Tod eines Altersrentenbezügers: 60 Prozent der zuletzt bezogenen Altersrente, bzw.
- bei Ablösung einer Ehegattenrente: 60 Prozent der Altersrente, die der verstorbenen versicherten Person unter Anrechnung der reduzierten, beitragsfreien Weiterführung der Altersvorsorge im ordentlichen Rentenalter ausgerichtet worden wäre, bzw.
- beim Tod einer versicherten Person während der aufgeschobenen Pensionierung: 60 Prozent der Altersrente, auf welche die verstorbene versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

⁵ Die Höhe der Ehegattenaltersrente entspricht mindestens der Ehegattenrente gemäss BPVG.

⁶ Im Zeitpunkt der Ablösung der temporären Ehegattenrente durch eine Ehegattenaltersrente kann der Ehegatte zwischen dem Bezug einer Ehegattenaltersrente und dem teilweisen oder vollständigen

Bezug des vorhandenen Altersguthabens wählen. Übersteigt die Mindestleistung gemäss Art. 9 Abs. 2 BPVG das vorhandene Altersguthaben, so gelangt die Mindestleistung zur Auszahlung.

Art. 25 Beitragsbefreiung bei Todesfall

¹ Bezüger von Ehegattenrenten haben Anspruch auf eine reduzierte, beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge.

² Die Reduktion entspricht dem Verhältnis der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente und Ehegattenaltersrente.

Art. 26 Eheähnliche Lebensgemeinschaften

¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern:

- die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind bzw. nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben und keine juristischen Gründe (Art. 9 ff. EheG), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten
- die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner keine Hinterbliebenenleistung von der versicherten oder einer anderen Person bezieht oder in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat
- die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar ununterbrochen mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, und
- der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten eine Erklärung eingereicht wurde, worin ihr anspruchsberechtigter Lebenspartner bezeichnet ist.

² Die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen.

³ Die eine Lebenspartnerinnen- bzw. Lebenspartnerrente beziehende Person verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine neue Partnerschaft oder ihres Todes.

Art. 27 Waisenrente

¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder diesen nach Gesetz gleichgestellten Kinder haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invali-

denrente. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.

³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt an Kinder, die noch in Ausbildung stehen, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

⁴ Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 28 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Alters- oder einer Invalidenrente, ohne dass eine Ehegattenrente, eine Ehegattenaltersrente oder eine Lebenspartnerrente zur Auszahlung gelangt, wird ein Todesfallkapital fällig, sofern diese Leistung im Vorsorgeplan vorgesehen ist.

² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a) der Ehegatte, falls dieser nicht vorhanden ist
- b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, falls diese nicht vorhanden sind
- c) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, falls diese nicht vorhanden sind
- d) die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, falls diese nicht vorhanden sind
- e) die Eltern, falls diese nicht vorhanden sind
- f) die Geschwister.

³ Die vorhergehende Gruppe schliesst die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus. Fehlen berechtigte Personen im Sinne des vorliegenden Artikels, so verfällt das Todesfallkapital an die Stiftung.

⁴ Die versicherte Person kann mittels einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der Anspruchsberechtigtengruppen nach Abs. 2 d) bis f) mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Nimmt die versicherte Person diese Befugnis nicht wahr, dann erfolgt die Zuteilung zu gleichen Teilen.

⁵ Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.

⁶ Der Vorsorgeplan kann zusätzliche Todesfallkapitalien vorsehen. Diese werden unabhängig von anderen Todesfallleistungen im Todesfall vor Bezug der Altersrente und vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgerichtet. Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert. Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss.

⁷ Allfällige freiwillig getätigte Auskäufe von Rentenreduktionen bei vorzeitiger Pensionierung gemäss

Art. 17 Abs. 1 sowie Einkäufe gemäss Art. 40 Abs. 2 dieses Reglements werden als Kapital ausbezahlt, auch wenn eine Ehegatten-, Ehegattenalters- oder Lebenspartnerrente ausgerichtet wird. Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss.

Art. 29 Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren.

² Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV mindestens zu 67 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

³ Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohn- oder der Lohnersatzzahlungen jeglicher Art.

⁴ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, das ordentliche Rentenalter erreicht wird oder die versicherte Person stirbt.

⁵ Die Berechnung der Invalidenrente erfolgt aufgrund des versicherten Risikolohnes bei Eintritt der leistungsbegründenden Arbeitsunfähigkeit.

⁶ Änderungen des Invaliditätsgrades ziehen eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruches nach sich.

⁷ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

⁸ Bei Lehrlingen mit einem Lehrlingsvertrag beträgt die versicherte jährliche Invalidenrente 10'000 Franken.

⁹ Die Stiftung übernimmt die Feststellungen der staatlichen Invalidenversicherung hinsichtlich des Vorliegens und des Beginns der Invalidität sowie des Invaliditätsgrades.

Art. 30 Invaliden-Kinderrente

¹ Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente haben die Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.

³ Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

⁴ Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 31 Beitragsbefreiung bei Invalidität

¹ Bezüger von Invalidenrenten haben im Umfang der Invalidität Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Risiko- und Altersvorsorge.

² Der Beginn der Beitragsbefreiung, die Höhe und der Umfang der Beitragsbefreiung sowie die Wartezeiten sind im Vorsorgeplan definiert.

³ Der Anspruch fällt weg, wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung ganz oder teilweise wegfällt, die IV ihre Leistungen einstellt, die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht oder stirbt.

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 32 Anrechnungen, Begrenzungen und Kürzungen von Leistungen

¹ Forderungen eines Anspruchsberechtigten können beschränkt werden, falls sie mit Lohnzahlungen und Drittleistungen zusammenfallen. Leistungen von dritter Seite gehen in jedem Falle den Leistungen der Stiftung vor.

² Fallen Leistungen der Stiftung mit solchen anderer Versicherungen oder mit Haftpflichtleistungen Dritter zusammen, so werden die Leistungen der Stiftung soweit gekürzt, als sie mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes (AHV-Bruttojahresgehalt inkl. Familien- und Kinderzulagen) übersteigen.

³ Als anrechenbare Leistungen gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert

- in oder ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

- von freiwillig abgeschlossenen Versicherungen, an die der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Prämien bezahlt hat

- sowie das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Für die Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens, wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

⁴ Die den Hinterlassenen zustehenden anrechenbaren Leistungen werden zusammengerechnet. Allfällige zusätzliche gemäss Vorsorgeplan versicherte Todesfallkapitalien sowie Genugtuungsleistungen, Abfindungen, Hilflosen-, Integritätsentschädigungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

⁵ Selbständigerwerbende ohne Unfallversicherung werden so gestellt, wie wenn sie eine Unfallversicherung analog der obligatorischen Unfallversicherung für Arbeitnehmer gemäss Unfallversicherungsgesetz abgeschlossen hätten.

⁶ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung alle anrechenbaren Leistungen zu melden. Besondere Umstände, wie Teuerung, Hilflosigkeit, usw., werden angemessen berücksichtigt.

⁷ Massgebend für die Berechnung der Leistungen der Stiftung ist der Zeitpunkt der Invalidisierung bzw. des Todes. Ändern sich zu einem späteren Zeitpunkt die Verhältnisse, z.B. bei Erhöhung, Herabsetzung oder Wegfall einer Rente, erfolgt eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.

⁸ Eine allfällige Senkung anwartschaftlicher Leistungen wird mindestens zwölf Monate im Voraus bekannt gegeben und beträgt pro Jahr maximal zwei Prozent der Rente.

Art. 33 Subrogation

Die Stiftung tritt im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche von Leistungsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein.

Art. 34 Kürzung bei schwerem Verschulden

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die Sozialversicherer eine Leistung kürzen, entziehen oder verweigern, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt oder in einer anderen Art seine Schadenminderungspflicht verletzt hat.

Art. 35 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen der Stiftung sind zurück zu erstatten.

² Die Leistungen können gegebenenfalls mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnet werden.

Art. 36 Teuerungsanpassung der Renten

Die Frage einer allfälligen Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat periodisch geprüft.

Art. 37 Auszahlung

¹ Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in Schweizer Franken und nur im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz. Die allfälligen Kosten und Risiken für die Leistungsüberweisung ins Ausland gehen zu Lasten des Überweisungsadressaten.

² Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich an die Berechtigten persönlich.

³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten. Die Zahlungen sind auf Ende des Monats fällig.

⁴ Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

⁵ Kapitalleistungen werden in der Regel in einem Betrag ausbezahlt. Zwischen Fälligkeit und Auszahlungsdatum wird ein Verzugszins gewährt.

⁶ Die Stiftung kann geringfügige Renten durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzen, wenn die auszurichtende:

- Altersrente weniger als zehn Prozent, oder

- Invalidenrente weniger als zehn Prozent, oder
- Ehegattenrente weniger als sechs Prozent, oder
- Kinderrente weniger als zwei Prozent
- der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

IV. Finanzierung

Art. 38 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Beginn des Vorsorgeverhältnisses.

² Lehrlinge mit einem Lehrvertrag sind beitragsbefreit, sofern sie die Aufnahmebedingungen als Arbeitnehmer gemäss Art. 5 Abs. 1 Vorsorgeglement und gemäss Vorsorgeplan nicht erfüllen.

³ Die Beitragspflicht endet:

- mit der Beendigung des Vorsorgeverhältnisses
- mit dem Beginn und im Umfange einer Altersrente, oder
- am Ende des Todesmonats.

⁴ Die Wartefrist für die Beitragsbefreiung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit beträgt drei Monate, falls im Vorsorgeplan nicht eine andere Regelung vorgesehen ist.

⁵ Bei Beginn der Beitragspflicht sind die Beiträge ab dem 1. eines Monats geschuldet. Beginnt die Beitragspflicht jedoch nach dem 15. eines Monats, so sind die Beiträge erst ab dem 1. des Folgemonats geschuldet.

⁶ Bei Beendigung der Beitragspflicht sind die Beiträge bis zum Monatsletzten geschuldet. Endet die Beitragspflicht jedoch vor dem 16. eines Monats, so sind die Beiträge nur bis zum Monatsletzten des Vormonats geschuldet.

⁷ Die Beiträge werden der versicherten Person durch den Arbeitgeber monatlich vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Stiftung überwiesen.

⁸ Der Arbeitgeber hat für jede versicherte Person mindestens die Hälfte der Beiträge aufzubringen.

⁹ Angeschlossene Selbständigerwerbende haben die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten.

¹⁰ Ist der Arbeitgeber in Verzug, hat die Stiftung ihrer Revisionsstelle und der FMA innert drei Monaten Meldung zu erstatten. Die Stiftung kann dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung stellen.

Art. 39 Beiträge

¹ Die Art und die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan definiert.

² Im Falle einer Unterdeckung kann die Stiftung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Rentnern erheben.

³ Im Falle einer aufgeschobenen Pensionierung sind keine Risikobeiträge mehr zu entrichten. Die Sparbeiträge sind bis zum Abruf der Altersleistungen geschuldet.

Art. 40 Eintrittsleistung; Einkauf

¹ Neu eintretende versicherte Personen müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Stiftung einbringen.

² Eine versicherte Person, die nicht über die maximalen Leistungen verfügt, kann sich einkaufen.

³ Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme erfolgt aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung.

V. Austrittsleistung

Art. 41 Fälligkeit der Austrittsleistung

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses aus der Stiftung aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

Art. 42 Höhe der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung entspricht dem bis zum Austritt erworbenen reglementarischen Altersguthaben.

Art. 43 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung als Einlage

- auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank, oder
- für eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einem in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen

verwenden wollen.

³ Die Barauszahlung der Austrittsleistung an den austretenden Arbeitnehmer ist auf sein Verlangen hin in folgenden Fällen möglich:

- die Austrittsleistung beträgt weniger als einen Jahresbeitrag des Arbeitnehmers,
- bei endgültigem Verlassen des Europäischen Wirtschaftsraumes Liechtenstein und Schweiz, soweit der Arbeitnehmer nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist, oder
- bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, soweit der Arbeitnehmer nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und

Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist.

⁴ An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden. Dem Barauszahlungsantrag ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift oder eine Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte des Ehegatten beizulegen.

⁵ Wer seine Freizügigkeitsleistung auf einem Sperrkonto einer liechtensteinischen Bank hat und diese auszahlen lassen will, kann bei der FMA einen Antrag auf Barauszahlung stellen.

VI. Ehescheidung, Abtretung und Verpfändung

Art. 44 Ehescheidung

¹ Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, werden ihre versicherten Leistungen entsprechend reduziert.

² Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

³ Erhält eine versicherte Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, aus einer Scheidung einen Teil einer Austrittsleistung, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt.

Art. 45 Abtretung und Verpfändung

⁴ Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenvorsorge können vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

⁵ Die grundpfandgesicherte Darlehensvergabe an eine versicherte Person ist ausgeschlossen.

⁶ Anerkannte oder gerichtlich bestätigte Forderungen der Stiftung oder auf diese abgetretene Forderungen des Arbeitgebers, die sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen wurden, können verrechnet werden mit:

- fälligen Freizügigkeitsleistungen,
- fälligen Vorsorgeleistungen, jedoch unter Beachtung des Existenzminimums des oder der Bezugsberechtigten, oder
- anwartschaftlichen Vorsorgeansprüchen, indem das Deckungskapital um den Forderungsbetrag herabgesetzt wird.

VII. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 46 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind insbesondere:

- der Stiftungsrat
- die Personalvorsorgekommission der einzelnen Vorsorgewerke.

Art. 47 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat organisiert, führt und überwacht die Geschäfte der Stiftung, vertritt sie gegenüber Dritten und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- ² Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er kann einzelne Geschäfte an Ausschüsse delegieren und einen Geschäftsführer einsetzen, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.
- ³ Der Stiftungsrat hat seine Erst- und Weiterbildung in der Weise zu organisieren, dass er seine Führungsaufgabe wahrnehmen kann.
- ⁴ Weitere Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates sind in den Statuten und im Organisationsreglement geregelt.

Art. 48 Personalvorsorgekommission

Einzelheiten über die Organisation und Aufgaben der Personalvorsorgekommission sind in den Statuten, im Organisationsreglement und in den Anschlussvereinbarungen geregelt.

Art. 49 Geschäftsführung; Geschäftsjahr

- ¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats und nach Massgabe des Organisations- und Anlagereglementes durch die Geschäftsführung besorgt.
- ² Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
- ³ Das Geschäftsjahr wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 50 Revisionsstelle; Experte

- ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- ² Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Pensionsversicherungsexperten überprüfen. Er überprüft namentlich die Übereinstimmung von Statuten und Reglement mit den gesetzlichen Bestimmungen. Er hat einen jährlichen Zwischenbericht zu erstellen.

Art. 51 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

VIII. Weitere Bestimmungen

Art. 52 Information der versicherten Personen

- ¹ Die Stiftung hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu informieren, insbesondere über:
 - den versicherten Lohn
 - die Leistungen
 - die Beiträge
 - die Altersguthaben
 - die Finanzierung
 - die Organisation und die Mitglieder des Stiftungsrates.
- ² Auf Anfrage hin sind zudem die versicherten Personen in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren.
- ³ Der Jahresbericht ist auf Anfrage hin den versicherten Personen auszuhändigen.
- ⁴ Die Stiftung informiert die Personalvorsorgekommission über Beitragsausstände des Arbeitgebers.
- ⁵ Die Personalvorsorgekommission informiert die versicherten Personen auf Anfrage über ihr Vorsorgewerk und die gefassten Beschlüsse.

Art. 53 Freie Mittel

Vermögenswerte, die als freie Mittel ausgewiesen werden, können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet werden.

Art. 54 Schwankungsreserven und Rückstellungen

Über die Berechnung und Bildung der Schwankungsreserven und technischen Rückstellungen bestimmt der Stiftungsrat.

Art. 55 Arbeitgeberbeitragsreserven

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve zu öffnen. Auf sein Verlangen können die Arbeitgeberbeiträge aus diesen Mitteln erbracht werden.

Art. 56 Technischer Zins

Der technische Zinssatz für die Berechnung der Deckungskapitalien wird durch den Stiftungsrat nach Anhörung des anerkannten Pensionsversicherungsexperten festgelegt.

Art. 57 Teilliquidation; Gesamtliquidation

- ¹ Die Bestimmungen über die Voraussetzung und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement erlassen.
- ² Bei einer Gesamtliquidation entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan.

Art. 58 Sanierungsmassnahmen

¹ Bei einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Stiftung besteht für den angeschlossenen Arbeitgeber keine Nachschussverpflichtung.

² Im Falle einer Unterdeckung hat der Stiftungsrat in Absprache mit dem Pensionsversicherungsexperten geeignete Sanierungsmassnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.

³ Insbesondere können folgende Massnahmen getroffen werden:

- Anpassungen bei der Anlagestrategie
- Anpassungen bei den Leistungen
- Erhöhung der ordentlichen Beiträge, sofern nicht der Arbeitgeber den Fehlbetrag freiwillig oder aufgrund einer Nachschusspflicht durch einen einmaligen Kapitalzuschuss oder durch periodische Sanierungsbeiträge innert einer angemessenen Frist deckt.
- Reduktion des Zinssatzes für die Verzinsung des Altersguthabens oder allenfalls vorübergehend gänzlicher Verzicht auf die Verzinsung.

⁴ Reichen diese Massnahmen zur Deckung des Fehlbetrages nicht aus, kann der Stiftungsrat in Absprache mit dem Pensionsversicherungsexperten beschliessen, dass von den Personen, die Renten beziehen, vorübergehend ein einmaliger oder periodischer Sanierungsbeitrag erhoben und dieser Sanierungsbeitrag im gesetzlich zulässigen Umfang mit laufenden Renten verrechnet werden kann. Der Anspruch auf eine Rente besteht unter dem aus-

drücklichen Vorbehalt dieser Verrechnungsmöglichkeit im Sanierungsfall.

Art. 59 Lücken im Reglement; Streitigkeiten

¹ Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

² Im Streitfall kann das zuständige Gericht gemäss Art. 24 BPVG angerufen werden.

Art. 60 Übergangsbestimmungen per 1. Januar 2018

Für Arbeitnehmer mit den Jahrgängen 1994 bis 1996 beginnt die Versicherungspflicht für die Altersleistungen mit dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres, für Arbeitnehmer mit den Jahrgängen 1997 und 1998 mit dem 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres.

Art. 61 Inkrafttreten; Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2016 und seine Nachträge.

² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Der Stiftungsrat

Vaduz, im Januar 2018

Anhang zum Vorsorgereglement

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz in Prozenten beträgt je nach Rentenalter:

Alter	Bis 2023	Ab 2024
58	5,80	5,60
59	6,00	5,80
60	6,20	6,00
61	6,40	6,20
62	6,60	6,40
63	6,80	6,60
64	7,00	6,80
65	7,20	7,00
66	7,40	7,20
67	7,60	7,40
68	7,80	7,60
69	8,00	7,80
70	8,20	8,00

Das Alter wird auf Monate genau berechnet. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Beispiel

Umrechnung Altersrente (bis Jahr 2023)

Altersrücktritt	
(Pensionierung) mit Alter	63 Jahre 6 Monate
erworbenes Altersguthaben	CHF 300'000
massgebender Umwandlungssatz	6,90%
Altersrente pro Jahr	
(6,90 % × CHF 300'000)	CHF 20'700

BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Landstrasse 104
Postfach 559
FL 9490 Vaduz

T +423 239 95 88
F +423 239 95 89

info@bevo.li
www.bevo.li